

Persistenter Identifier: 1569907460851_1965
Titel: Habilitationsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart
Ort: Stuttgart
Datierung: 1965
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/1/

Abschnitt: § 22 Widerruf und Entziehung

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/13/LOG_0026/

4. wenn der Privatdozent ohne Genehmigung der Fakultät seine Lehr-
tätigkeit für mehr als ein Semester unterbricht oder gegen seine
sonstigen dienstlichen und akademischen Verpflichtungen in gröb-
licher Weise verstößt.
 5. wenn der Privatdozent seine Pflichten nach § 10 und 11 dieser
Ordnung nicht erfüllt.
- (2) Vor der Entziehung der Lehrbefugnis ist dem Privatdozenten Gelegen-
heit zur Stellungnahme zu geben.
 - (3) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 kann der Große Senat für die
Dauer des Verfahrens dem Privatdozenten die Ausübung der Lehrbefugnis
vorläufig untersagen.

§ 22

Widerruf und Entziehung

- (1) Über den Widerruf und die Entziehung der Lehrbefugnis entschei-
det der Große Senat auf Antrag eines aus dem Rektor, den Dekanen
und dem Vertreter der Nichtordinarien im Kleinen Senat gebildeten
Ausschusses.
- (2) Der Antrag auf Widerruf oder Entziehung der Lehrbefugnis kann von
der Fakultät oder vom Rektor gestellt werden. In letzterem Fall
tritt in dem Ausschuß an Stelle des Rektors der Prorektor.
- (3) Der Antrag der Fakultät bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der
Anwesenden gefaßten Fakultätsbeschlusses.
- (4) Der Dekan der beantragenden Fakultät legt im Ausschuß die Gründe
dar, welche die Fakultät bewogen haben, den Widerruf oder die Ent-
ziehung der Lehrbefugnis zu beantragen; er hat kein Stimmrecht.
- (5) Für das Verfahren vor dem Ausschuß gilt § 23 (2) entsprechend.

§ 23

Verfahrensbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die
Entscheidungen mit einfacher Mehrheit beschlossen.